

RS OGH 2012/8/9 12Os81/12x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2012

Norm

StPO §43 Abs4

StPO §213 Abs1

Rechtssatz

Die Anordnung der Zustellung der Anklageschrift ist eine vom Gesetz zwingend vorgesehene Verfügung rein formeller Art und keine ermittlungs? oder erkennungsrichterliche Tätigkeit. Sie vermag daher bei der hier maßgeblichen inhaltlichen Betrachtungsweise eine Ausgeschlossenheit des Richters nach § 43 Abs 4 StPO nicht zu begründen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 81/12x

Entscheidungstext OGH 09.08.2012 12 Os 81/12x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128066

Im RIS seit

12.09.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at